

B e r i c h t

über den

Rechnungsabschluss

für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

des

German Export Association for Food and Agriproducts

GEFA e.V.,

Berlin

Juli 2025

Ausfertigung-Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
C. Grundlagen der Erstellung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung	6
II. Rechnungsabschluss	6
1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses	6
2. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Rechnungsabschlusses	8
a) Vermögenslage	8
b) Ertragslage	9
E. Bescheinigung	10

Anlagen

Anlage 1: Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

- 1.1 Beständeübersicht zum 31. Dezember 2024
- 1.2 Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2024
(01.01.2024 - 31.12.2024)

Anlage 2: Weitere Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Rechnungsabschlusses

- 2.1. Beständeübersicht zum 31. Dezember 2024
- 2.2. Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2024
(01.01.2024- 31.12.2024)

Anlage 3: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

Anlage 4: Vollständigkeitserklärung

Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

01 Im Auftrag des Vorstandes erteilte uns der Geschäftsführer des

German Export Association for Food and Agriproducts

GEFA e.V.,

(im Folgenden auch kurz „GEFA e.V.“ genannt),

Herr Holger Hübner, den Auftrag, den Rechnungsabschluss des GEFA e.V. für das Rechnungsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) aus den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen des GEFA e.V. zu erstellen.

Zusätzlich wurde uns der Auftrag erteilt, einen Erläuterungsteil zu erstellen.

02 Für den Auftrag und die Auftragsdurchführung und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, wurden die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung vom August 2022, herausgegeben vom Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS), vereinbart.

03 Die Buchführung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des GEFA e.V.. Der Rechnungsabschluss (Beständeübersicht, Aufwands- und Ertragsrechnung) wurde durch uns im Auftrag der gesetzlichen Vertreter des GEFA e.V. erstellt. Hierbei wurden Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt. Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Unser Bericht ist an den GEFA e.V. gerichtet und besteht aus einem

Hauptteil, der alle wesentlichen Feststellungen in zusammengefasster Form enthält und

5 Anlagen, die ein wesentlicher Bestandteil des Berichtes sind. Als Anlage 2 ist eine Aufgliederung und Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses beigefügt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

- 04 Im Rahmen unserer Arbeiten, die dem Abschluss zugrunde liegende Buchführung und des Belegwesens, wurden keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des GEFA e.V. gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.
- 05 Bei der Durchführung unserer Arbeiten haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Verstöße und Unrichtigkeiten der gesetzlichen Vertreter gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften oder die Satzung, darstellen.

C. Grundlagen der Erstellung

- 06 Der GEFA e.V. ist ein eingetragener Verein, dessen Buchführungspflicht sich aus § 666 i. V. m. § 27 Abs. 3 BGB und für den kaufmännischen Bereich aus § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 238 ff. HGB ergibt. Eine gesetzliche Prüfungspflicht für den Rechnungsabschluss besteht nicht.
- 07 Als Abschlussunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des GEFA e.V.. Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der mit der Bescheinigung vom 12. Juli 2024 versehene Vorjahresabschluss, aufgestellt durch die Dr. Krause Steuerberatungsgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft.
- 08 Die Erstellung des Jahresabschlusses wurde vom 14. März bis 04. Juli 2025 mit Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt.
- 09 Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses wurde uns vom Geschäftsführer, Herrn Holger Hübner, in der als Anlage 4 beigefügten Vollständigkeitserklärung bestätigt, insbesondere sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Risiken im Rechnungsabschluss berücksichtigt.

Die beigefügte Anlage 3 gibt einen Überblick über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen des GEFA e.V..

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung

- 10 Die Buchführung des GEFA e.V. wird mit dem Finanzbuchführungssystem „DATEV“ in der Kanzlei Dr. Krause Steuerberatungsgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft abgewickelt.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugt. Die Belege sind ordnungsmäßig und zeitnah verbucht, ausreichend erläutert und sachlich geordnet abgelegt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet. Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Bei Beendigung unserer Arbeiten waren die Konten abgeschlossen.

- 11 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von EDV-Anlagen sind, soweit dies von Seiten des GEFA e.V. möglich ist, beachtet. Für die Ordnungsmäßigkeit des Programms lag uns ein Wirtschaftsprüfertestat vor. Verständliche Verfahrensdokumentationen liegen grundsätzlich vor. Die Datenverarbeitungsanlagen und Anwendungsprogramme arbeiten nach unseren Feststellungen zuverlässig.

II. Rechnungsabschluss

1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses

- 12 Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist von uns erstellt und am 12. Juli 2024 mit einer Bescheinigung versehen worden.
- 13 Der Rechnungsabschluss des GEFA e.V. wurde grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 HGB unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheit des GEFA e.V. als nichterwerbswirtschaftlicher Verein erstellt.
- 14 Der GEFA e.V. hat zum 31. Dezember 2024 eine Beständeübersicht sowie eine Aufwands- und Ertragsrechnung erstellt. Ein Anhang und ein Lagebericht wurden nicht erstellt.
Die Gliederung der Beständeübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung erfolgte in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des GEFA e.V..

Die Beständeübersicht zum 31. Dezember 2024 und die Aufwands- und Ertragsrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Das Vermögen wurde uns durch Kontoauszüge und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten wurden die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Die Finanzanlagen und das Umlaufvermögen wurden unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Rückstellungen sind ausreichend bemessen.

Die von dem GEFA e.V. angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendet. Der Grundsatz der Stetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bei der Ausübung von Bewertungsmethoden und bei der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten wurde beachtet.

2. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Rechnungsabschlusses

a) Vermögenslage

- 15 Zur Veranschaulichung der Vermögenslage des GEFA e.V. stellen wir im Folgenden die Beständeübersicht zum 31. Dezember 2024 in zusammengefasster Form den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenüber:

	31.12.2024 T€	%	31.12.2023 T€	%	Veränderung T€
Anlagevermögen	25	14	25	14	0
Umlaufvermögen					
Vorräte, Anzahlungen					
Forderungen aus Lieferungen u.L.	12	7	35	19	-23
Sonstige Vermögensgegenstände	5	3	1	1	4
Guthaben bei Kreditinstituten	136	76	122	67	14
	153	86	158	86	-5
Bilanzsumme	178	100	183	100	-5
Vereinsvermögen					
Stand 01.01.	151	85	148	81	3
zu viel / nicht verbrauchte Mittel	-1	-1	3	2	-4
Stand 31.12.	150	84	151	83	-1
Rückstellungen	4	2	10	5	6
Verbindlichkeiten	24	13	21	12	3
Bilanzsumme	178	100	182	100	-4

Auf eine Analyse der Vermögenslage wurde auftragsgemäß verzichtet. Bezüglich der Erläuterungen zu Einzelpositionen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

b) Ertragslage

16 Die Ertragslage zeigt in der Gegenüberstellung zum Vorjahr folgendes Bild:

	2024		2023		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Mitgliederbeiträge	159	93,0	137	93,2	22
Zuschüsse	10	5,8	8	5,4	2
Erträge Vermögensverwaltung/sonstige Erträge	2	1,2	2	1,4	0
Erträge	171	100,0	147	100,0	24
Personalkosten	-100	-58,5	-81	-55,1	19
Reisekosten	-1	-0,6	-1	-0,7	0
Fahrzeugkosten	0	0,0	0	0,0	0
Öffentlichkeitsarbeit	-21	-12,3	-18	-12,2	3
Raumkosten	-15	-8,8	-16	-10,9	-1
Bürobedarf	-1	-0,6	-1	-0,7	0
Rechts- und Beratungskosten	-5	-2,9	-4	-2,7	1
sonstige Aufwendungen	-27	-15,8	-25	-17,0	2
Aufwendungen	-170	-99,4	-146	-99,3	-24
Ergebnis laufendes Geschäft	1	199,4	1	199,3	0
Erträge aus wirtschftl. Geschäftsbetrieb	83	48,5	76	51,7	7
Aufwand aus wirtschftl. Geschäftsbetrieb	-85	-49,7	-74	-50,3	-11
Steueraufwand/-ertrag	0	0,0	0	0,0	0
Summe Erträge und Aufwendungen aus dem wirtschftl. Betrieb	-2	-1,2	2	1,4	-4
zu viel verbrauchte Mittel	-1	-0,6	3	2,0	-4

Auf eine Analyse der Ertragslage wurde auftragsgemäß verzichtet. Bezüglich der Erläuterungen zu den Einzelpositionen wird auf Anlage 2 verwiesen.

E. Bescheinigung

- 17 Für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2024, der eine Bilanzsumme von € 178.035,48 und zu viel verbrauchte Mittel von € 1.491,36 ausweist, erteilen wir, gerichtet an den Vorstand des GEFA e.V., aufgrund unserer Arbeiten folgende

Bescheinigung über die Erstellung:

- 18 Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Rechnungsabschluss bestehend aus Beständeübersicht und Aufwands- und Ertragsrechnung des GEFA e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführte Anlagen-, Finanz- und Lohnbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die *Aufstellung* des Inventars und des Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Vereines.

Wir haben unseren Auftrag unter der Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Beständeübersicht und der Ertrags- und Aufwandsrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 23. Juli 2025

Dr. Krause Steuerberatungsgesellschaft mbH



Dr. Bernd Krause
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Beständeübersicht zum 31. Dezember 2024

		Anlage 1.1	
		Stand	Stand
		31.12.2024	31.12.2023
		€	T€
Vermögenswerte			
A.	Anlagevermögen		
	Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäft-Ausstattung		
1.	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,50	1
2.	Finanzanlagen	25.000,00	25
		25.002,50	25
B.	Umlaufvermögen		
1.	Geleistete Anzahlungen		
2.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.822,44	35
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	5.402,31	1
4.	Guthaben bei Kreditinstituten	135.808,23	121
		153.032,98	157
		<u>178.035,48</u>	<u>182</u>
Vereinsvermögen und Schuldposten			
A.	Vereinsvermögen		
	Stand 01.01.	151.497,63	148
	Nicht verbrauchte Mittel	-1.491,36	3
		150.006,27	151
B.	Rückstellungen		
1.	Rückstellungen für Steuern	1.887,61	7
2.	Sonstige Rückstellungen	2.600,00	2
		4.487,61	9
C.	Verbindlichkeiten		
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	15.974,55	11
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	7.567,05	10
		23.541,60	21
		<u>178.035,48</u>	<u>181</u>

Anlage 1.2

**Aufwands- und Ertragsrechnung für die Zeit
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

	2024	2023	2022
	Rechnungs- legung €	Rechnungs- legung €	Rechnungs- legung €
Erträge			
1. Mitgliedsbeiträge	159.000,00	137.500,00	137.500,00
2. Sonstige Erträge	9.740,96	8.274,4	6.345,74
3. Erträge aus Vermögensverwaltung	2.246,76	1.391,21	0,00
	<u>170.987,72</u>	<u>147.165,61</u>	<u>143.845,71</u>
Aufwendungen			
4. Personalkosten und Honorare	-100.735,87	-81.681,67	-117.502,95
5. Reisekosten	-646,28	-1.098,49	-442,58
6. Fahrzeugkosten	0,00	0,00	0,00
7. Öffentlichkeitsarbeit	-20.977,97	-17.846,74	-10.604,71
8. Raumkosten	-15.129,37	-15.871,36	-14.566,10
9. Bürobedarf	-384,31	-410,63	-378,65
10. Rechts-und Beratungskosten	-5.002,24	-4.358,72	-5.335,28
11. Sonstige Aufwendungen	-27.499,62	-25.232,99	-14.238,93
	<u>-170.375,66</u>	<u>-146.500,60</u>	<u>-163.069,20</u>
12. Ergebnis ideeller Bereich	612,06	665,01	-19.223,49
Erträge / Aufwendungen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb			
13. Erträge aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	83.822,68	76.178,88	74.553,16
14. Aufwand aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	-85.928,14	-74.094,63	-55.632,53
15. Steuern aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	-2,04	0,00	-2.968,68
16. Summe Erträge und Aufwendungen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	<u>-2.103,42</u>	<u>2.084,25</u>	<u>15.951,95</u>
17. zuviel verbrauchte Mittel	<u>1.491,36</u>	<u>-2.749,26</u>	<u>-3.271,54</u>

Anlage 2**Anlage 2: Weitere Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Rechnungsabschlusses****2.1. Beständeübersicht zum 31. Dezember 2024**

Die Zahlen des Vorjahres sind zum Vergleich mit angegeben.

Vermögenswerte

A. Anlagevermögen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>25.002,50</u>
	31.12.2023	€	25.002,50
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>31.12.2024</u>	€	<u>1,00</u>
	31.12.2023	€	1,00
2. Finanzanlagen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>25.000,00</u>
	31.12.2023	€	25.000,00
3. sonstige Betriebsausstattung	<u>31.12.2024</u>	€	<u>1,50</u>
	31.12.2023	€	1,50

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um die in 2018 erstellte Homepage. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die 100%ige Beteiligung an der in 2017 gegründeten GEFA Exportservice GmbH. Der Jahresabschluss der GEFA Exportservice GmbH für das Geschäftsjahr 2024 wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.231,63 aufgestellt. Bei der sonstigen Betriebsausstattung handelt es sich um zwei iPhones und einen Laptop, die im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben wurden.

B. Umlaufvermögen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>153.032,98</u>
	31.12.2023	€	157.526,07
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>11.822,44</u>
	31.12.2023	€	34.718,12

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich auf die in Rechnung über die Büronutzungspauschale und Personalkosten für das 4. Quartal 2024 an die GEFA Exportservice GmbH.

Anlage 2

2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>31.12.2024</u>	€	<u>5.402,31</u>
	<u>31.12.2023</u>	€	<u>1.207,47</u>
		2024	2023
Zusammensetzung		€	T€
1. Forderungen aus Umsatzsteuer		47,46	0
2. Forderungen Körperschaftsteuer		2.816,85	1
3. Forderungen Gewerbesteuer		<u>2.538,00</u>	<u>1</u>
		<u>5.402,31</u>	<u>1</u>

3. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>31.12.2024</u>	€	<u>135.808,23</u>
	<u>31.12.2023</u>	€	<u>121.600,48</u>

Die Guthaben bei den Kreditinstituten betreffen das Konto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg von € 16.954,41 das Gehaltskonto bei der Berliner Volksbank von € 14.607,21 sowie das Tagesgeldkonto bei BMW-Bank von € 104.246,61.

Vereinsvermögen und Schuldposten

A. Vereinsvermögen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>150.006,27</u>
	<u>31.12.2023</u>	€	<u>151.497,63</u>
Entwicklung:			
Stand 01.01.2024		€	151.497,63
Zu viel verbrauchte Mittel 2024		€	<u>1.491,36</u>
Stand 31.12.2024		€	<u>150.006,27</u>

B. Rückstellungen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>4.487,61</u>
	<u>31.12.2023</u>	€	<u>9.564,23</u>

1. Steuerrückstellungen	<u>31.12.2024</u>	€	<u>1.887,61</u>
	<u>31.12.2023</u>	€	<u>6.964,23</u>

Anlage 2

	2024	2023
Zusammensetzung	€	T€
1. Rückstellung Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	0,00	1
2. Gewerbesteuerrückstellung	0,00	1
3. nicht fällige Umsatzsteuer	<u>1.887,61</u>	<u>5</u>
	<u>1.887,61</u>	<u>7</u>

Die nicht fällige Umsatzsteuer von € 1.887,61 betrifft Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die in 2025 bezahlt wurden.

2. Sonstige Rückstellungen	<u>31.12.2024</u>	<u>€</u>	<u>2.600,00</u>
	31.12.2023	€	2.600,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2024 von € 2.600,00.

C. Verbindlichkeiten	<u>31.12.2024</u>	<u>€</u>	<u>23.541,60</u>
	31.12.2023	€	21.466,71

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>31.12.2024</u>	<u>€</u>	<u>15.974,55</u>
	31.12.2023	€	11.077,80

2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.12.2024</u>	<u>€</u>	<u>7.567,05</u>
	31.12.2023	€	10.388,91

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus der Lohnsteuer für den Monat Dezember 2024, der Umsatzsteuer für das 4. Quartal 2024 sowie aus der Kreditkartenabrechnung Dezember 2024.

Anlage 2

**2.2. Aufwands- und Ertragsrechnung
für das Rechnungsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024)**
Erträge ideeller Bereich

1. Mitgliedsbeiträge	<u>2024</u>	€	<u>159.000,00</u>
	2023	€	137.500,00

	2024	2023
	€	T€
Zusammensetzung		
1. Mitgliedsbeiträge (€ 13.000)	143.000,00	119
2. Beiträge Fördermitglieder (€ 4.000)	<u>16.000,00</u>	<u>19</u>
	<u>159.000,00</u>	<u>138</u>

2. Sonstige Erträge	<u>2024</u>	€	<u>9.740,96</u>
	2023	€	8.274,40

	2024	2023
	€	T€
Zusammensetzung		
1. Umsatzerlöse 19% USt	3.475,96	7
2. Investitionszuschüsse	6.115,00	1
3. sonstige Erträge	<u>150,00</u>	<u>0</u>
	<u>9.740,96</u>	<u>8</u>

Bei den Investitionszuschüssen handelt es sich um Fördermittel, welche dem Projekt „GEFA Diplomatenalon 2024“ zugeordnet werden. Die sonstigen Erträge sind verrechnete Sachbezüge an die Mitarbeiter.

3. Erträge aus Vermögensverwaltung	<u>2024</u>	€	<u>2.246,76</u>
	2023	€	1.391,21

Bei den Erträgen aus der Vermögensverwaltung handelt es sich um Habenzinsen auf dem Bankkonto der BMW Bank.

Anlage 2

Aufwendungen ideeller Bereich

4. Personalkosten	<u>2024</u>	€	<u>100.735,87</u>
	2023	€	81.681,67

Zusammensetzung Personalkosten:

	2024	2023
	€	T€
a) Löhne und Gehälter	85.909,46	72
b) Sozialversicherungsbeiträge	15.425,66	12
c) Erstattung Lohnfortzahlung	-1.073,18	-4
d) Beiträge zur Berufsgenossenschaft	225,27	1
e) Freiwillige soz. Aufwendungen LSt-Frei	<u>248,66</u>	<u>1</u>
	<u>100.735,87</u>	<u>81</u>

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter wurden in 2024 anteilig um den Betrag gekürzt, der für die Personalweiterbelastung an die GEFA Exportservice GmbH entfallen ist. Diese Aufwendungen wurden dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

5. Reisekosten	<u>2024</u>	€	<u>646,28</u>
	2023	€	1.098,49

6. Öffentlichkeitsarbeit	<u>2024</u>	€	<u>20.977,97</u>
	2023	€	17.846,74

7. Raumkosten	<u>2024</u>	€	<u>15.129,37</u>
	2023	€	15.871,36

8. Bürobedarf	<u>2024</u>	€	<u>384,31</u>
	2023	€	410,63

9. Rechts- und Beratungskosten	<u>2024</u>	€	<u>5.002,24</u>
	2023	€	4.358,72

Anlage 2

Zusammensetzung		2024	2023
		€	T€
a)	Rechtsberatungskosten	0,00	0
b)	Buchführungskosten	2.565,98	2
c)	Abschluss- und Prüfungskosten	<u>2436,26</u>	<u>2</u>
		<u>5.002,24</u>	<u>4</u>

10.	sonstige Aufwendungen	<u>2024</u>	€	<u>27.499,62</u>
		2023	€	25.232,99

Zusammensetzung		2024	2023
		€	T€
a)	Porto, Telefon	1.869,14	1
b)	technischer Support	4.038,32	2
c)	Fremdleistungen	9.822,07	9
d)	Nebenkosten Geldverkehr	396,50	1
e)	Aufwendungen Lizenzen	1.448,83	1
f)	Technik und Geräte	0,00	0
g)	Zeitschriften und Fortbildungen	1.299,71	1
h)	sonstige Kosten	<u>8.725,05</u>	<u>9</u>
		<u>27.499,62</u>	<u>25</u>

Die Raumkosten sowie sonstige allgemeine Aufwendungen wurden anteilig um den Betrag gekürzt, der auf die Weiterbelastung der Büronutzungspauschale an die GEFA Exportservice GmbH entfällt. Diese Aufwendungen wurden dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Neben der Weiterbelastung von Kosten an die GEFA Exportservice GmbH sind sämtliche Aufwendungen aus 2024 dem ideellen Bereich zuzuordnen.

11.	Erträge ideeller Bereich	<u>2024</u>	€	<u>170.987,72</u>
		2023	€	147.165,61

	Aufwendungen ideeller Bereich	<u>2024</u>	€	<u>170.375,66</u>
		2023	€	146.500,60

	Ergebnis ideeller Bereich	<u>2024</u>	€	<u>612,06</u>
		2023	€	655,01

Anlage 2

12. Erträge aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	<u>2024</u>	€	<u>83.822,68</u>
	2023	€	76.178,88

Zusammensetzung	2024		2023
	€		T€
I. Geschäftsbesorgung mit der GEFA Exportservice GmbH			
a) Erträge Weiterberechnung Personalkosten	29.021,95		43
b) Erträge Weiterberechnung Bürokosten	11.115,92		12
Zwischensumme:	<u>40.137,87</u>		<u>55</u>
II. sonstige Erträge			
c) Investitionszuschüsse	43.684,67		21
d) Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0,14		0
Zwischensumme	<u>43.684,81</u>		<u>21</u>
Erträge aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:	<u>83.822,68</u>		<u>76</u>

Bei den Investitionszuschüssen handelt es sich Fördermittel von der Rentenbank, welche zu den Projekten „Infocenter German Agriculture 2023-2024“ und „Infocenter German Agriculture 2024-2025“ zugeordnet werden.

13. Aufwendungen aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	<u>2024</u>	€	<u>85.928,14</u>
	2023	€	74.094,63

Zusammensetzung:	2024		2023
	€		T€
I. Exportprojekte, sonstige:			
a) Infocenter German Agriculture 2023-2024	28.684,67		0
b) Infocenter German Agriculture 2024-2024	15.000,00		0
c) Infocenter German Agriculture 2022-2023	0,00		18
Zwischensumme	<u>43.684,67</u>		<u>18</u>

Anlage 2

II. Geschäftsbesorgung mit der GEFA Exportservice GmbH

h)	Aufwand Weiterberechnung Personalkosten	29.028,22	42
i)	Aufwand Weiterberechnung Bürokosten	4.359,71	1
j)	Aufwand sonstige Kosten	8.855,54	11
	Zwischensumme	<u>42.243,47</u>	<u>55</u>

Aufwendungen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:	<u>85.928,14</u>	<u>74</u>
---	------------------	-----------

14. Steuern aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	2024	€	-2,04
	2023	€	0,00

15. Ergebnis Erträge/Aufwendungen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	2024	€	-2.103,42
	2023	€	2.084,25

16. zu viel verbrauchte Mittel	2023	€	1.491,36
	2022	€	-2.749,26

Anlage 3: Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der GEFA e.V. wurde am 26.08.2009 gegründet. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nr. VR 9205. Der Sitz des GEFA e.V. ist Berlin. Die Satzung wurde zuletzt am 25.09.2015 geändert. Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister ist am 15.12.2015 erfolgt.

Nach § 2 der Satzung ist der **Zweck** des GEFA e.V. die Förderung der Rahmenbedingungen für den Export von Lebensmitteln und Produkten der Agrarwirtschaft.

Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Exportorganisationen oder Fachverbände der Agrar- oder Ernährungswirtschaft, die Exportförderung nach § 4 der Satzung der GEFA e.V. betreiben oder als bundesweit anerkannter und tätiger Spitzenverband der Agrar- oder Ernährungswirtschaft fachbereichsübergreifende Exportunterstützung betreiben.

Vorsitzender und Stellvertreter des Vorstandes im Berichtsjahr sind:

Steffen Reiter (Vorsitzender)

Dr. Carl-Stephan Schäfer (stellvertretender Vorsitzender)

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, Steffen Reiter, und bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Carl-Stephan Schäfer, vertreten.

Der Vorstand hat Herrn Holger Hübner mit Wirkung vom 25.09.2015 zum Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne der Vorschriften des BGB.

Im Geschäftsjahr 2024 fand die letzte Mitgliederversammlung am 26.09.2024 in Berlin statt.

Die GEFA Exportservice GmbH wurde am 20.04.2017 gegründet und im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 186776 B eingetragen. Der GEFA e.V. ist Gründungsmitglied und alleiniger Anteilseigner. Die Anteilsverhältnisse haben sich im Jahr 2024 nicht verändert.

2. Steuerliche Grundlagen

Steuerlich wird der Verein beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin unter der Steuernummer 27/620/59878 geführt.

Vollständigkeitserklärung

für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB
(einschl. Unternehmen, die unter das Publizitätsgesetz fallen)

Anlage 4

Berlin, 07.07.2025
Ort, Datum

German Export Association for Food and Agriproducts

GEFA e.V.

Gertraudenstraße 20 | 10178 Berlin
www.germanexport.org

(Firmenstempel des Auftraggebers)

An

DR. KRAUSE

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Goethestraße 85 • 10623 Berlin

Telefon 030/49 77 93-0 • Fax 030/49 77 93 25

In

(Firmenstempel des Auftragnehmers)

Jahresabschlusserstellung und Lagebericht für das Geschäftsjahr

2024

Als gesetzlicher Vertreter/als geschäftsführender Gesellschafter/als Inhaber des Unternehmens habe(n) ich/wir nachfolgend Zutreffendes angekreuzt, nicht Zutreffendes gestrichen bzw. zutreffende Ergänzungen vorgenommen und nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen gestrichen.

Ich/Wir habe(n) Sie beauftragt, den oben bezeichneten Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — mit folgendem Umfang zu erstellen:

☒ Erstellung ohne Beurteilungen

☐ Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

☐ Erstellung mit umfassenden Beurteilungen

☐ Abweichender Auftrag:



© 09/2020 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 02 35 53 • 10127 Berlin • Telefon 0 30/2 88 85 66 • Telefax 0 30/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de • Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Nr.
91

1. Aufklärungen und Nachweise

Ich/Wir habe(n) Ihnen alle Aufklärungen und Nachweise, die zur Erfüllung des oben genannten Auftrages erforderlich sind, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Ich/Wir habe(n) Ihnen folgende Auskunftspersonen benannt, die von mir/uns angewiesen wurden, die von Ihnen gewünschten Aufklärungen und Nachweise vollständig und richtig zu geben:

Paulina Kinzila

2. Buchführung und Buchführungsunterlagen

- a) Die Buchführung und Buchführungsunterlagen einschließlich aller rechnungslegungsbezogenen Unterlagen meines/unseres Unternehmens wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt. Zu den Unterlagen können insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit externen Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind, zählen. Wesentliche Veränderungen unseres Buchführungssystems oder rechnungslegungsbezogenen IT-Systems haben wir Ihnen mitgeteilt.
- b) In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.
- c) Die Buchführung wurde
- ☒ aufgrund des Ihnen erteilten Auftrags zur Erledigung der laufenden Buchführungsarbeiten erstellt.
 - ☐ von mir/uns ordnungsgemäß erstellt.
 - ☐ von einem durch mich/uns beauftragten Dritten ordnungsgemäß erstellt.

3. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Es besteht ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem in angemessenem Umfang, um einen Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen zu erstellen.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

- ☒ lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
- ☐ sind Ihnen vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden.

4. Jahresabschluss

- a) Der Jahresabschluss enthält alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (einschließlich Verpflichtungen und Wagnisse) und Abgrenzungen. Es sind sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten. Die erforderlichen Angaben sind vollständig erfolgt.
- b) Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten,
- ☒ liegen nicht vor.
- ☐ sind Ihnen vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden.
- c) Rechnungslegungsrelevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
- ☒ haben sich nicht ergeben.
- ☐ habe(n) Ich/wir Ihnen vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt.

- d) Eine Übersicht über die Unternehmen, an denen das Unternehmen im Geschäftsjahr beteiligt oder mit denen das Unternehmen verbunden war, sowie über alle sonstigen nahestehenden Unternehmen und Personen (im handelsrechtlichen Sinne)
- ☒ ist Ihnen ausgehändigt worden.
- ☐ war nicht erforderlich.
- e) Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- ☐ sind Ihnen unter Angabe zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden.
- f) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bzw. gegenüber Gesellschaftern bestanden am Abschlussstichtag
- ☒ nicht.
- ☐ nur in der Höhe, in der sie aus den Büchern und Aufzeichnungen ersichtlich sind oder Ihnen in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt wurden.
- g) Wechselverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verträge zugunsten Dritter (z. B. Patronatserklärungen) sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag
- ☒ nicht.
- ☐ nur in der Höhe, in der sie aus den Büchern und Aufzeichnungen ersichtlich sind oder in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage aufgeführt sind.
- h) Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z. B. Factoring, Verpfändung von Aktiva sowie Auslagerung betrieblicher Funktionen),
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- ☐ sind unter Angabe von Art und Zweck bzw. Risiko und Chance vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt.
- i) Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (z. B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, verbundenen/nahestehenden Unternehmen bzw. Personen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Pensions-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z. B. aus Großreparaturen)
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- ☐ sind Ihnen unter Angabe der finanziellen Verpflichtungen vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden.
- j) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind,
- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen aktuell nicht vor.
- ☐ sind vollständig schriftlich in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage aufgeführt.
- k) Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- ☐ habe(n) ich/wir Ihnen in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage vollständig mitgeteilt.

l) Gewährte Vorschüsse und Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Personengruppen sowie zugunsten dieser Personen eingegangene Haftungsverhältnisse bestanden am Abschlussstichtag

☒ nicht.

☐ nur in der Höhe, in der sie aus den Büchern und Aufzeichnungen ersichtlich sind oder Ihnen in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden sind.

m) Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps) und ökonomische Sicherungsbeziehungen in Form von bilanziell abbildbaren Bewertungseinheiten

☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.

☐ sind Ihnen in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden.

n) Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,

☒ bestehen nicht.

☐ sind Ihnen vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt worden.

o) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und im Anhang größenabhängig gem. § 267 i. V. m. § 288 HGB anzugeben sind,

☒ haben sich nicht ereignet.

☐ sind in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage angegeben.

5. Lagebericht

a) Alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte hinsichtlich erwarteter Entwicklungen sowie die gesetzlich erforderlichen Angaben habe(n) ich/wir Ihnen erteilt.

b) Wesentliche Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens, auf die im Lagebericht einzugehen ist,

☒ bestehen nicht.

☐ wurden Ihnen vollständig in Abschnitt 6 bzw. in dessen Anlage mitgeteilt.

6. Bemerkungen und weitere Angaben

Die vorstehende Vollständigkeitserklärung wurde mit dem Auftragnehmer am 07.07.2025 eingehend besprochen.

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Anlage 5

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.